

ALLGEMEINE LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN DER

ELEKTRO KREUTZPOINTNER GMBH

Ausgabe: August 2013

1.

GELTUNG/VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Lieferungen und Leistungen der Elektro Kreuzpointner GmbH (Kreuzpointner) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als Kreuzpointner ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen von Kreuzpointner sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Angebote von Kreuzpointner unterliegen der Geheimhaltung und können urheberrechtlich geschützte Inhalte haben. Der Angebotsempfänger hat das Angebot von Kreuzpointner streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für den Fall eines Vertragsschlusses und auch nach Ende des Vertrages, solange Informationen im Angebot nicht offenkundig geworden sind. Angaben über die Ware (technische Daten, Maße u. a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, sofern nicht die Garantie ausdrücklich und schriftlich übernommen wird.
- 1.3 Falls nach Angebotsabgabe infolge technischer Weiterentwicklung Änderungen an den bestellten Produkten vorgenommen werden, ist Kreuzpointner zur Lieferung der technisch veränderten Ausführung berechtigt, sofern dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar ist. Der Besteller ist verpflichtet, Kreuzpointner bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall von An- und Vorgaben abgewichen werden darf.
- 1.4 Überlassene Pläne sind vom Besteller zu prüfen. Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten.
- 1.5 Nachtragsleistungen von Kreuzpointner gelten als beauftragt und genehmigt, wenn der Ausführung seitens des Bestellers nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Die Preise gelten ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und zzgl. der am Lieferungs-/Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer. Wurde nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferungs-/Leistungstag mehr als vier Monate, kann Kreuzpointner die am Tag der Lieferung/Leistung geltenden Listenpreise berechnen.
- 2.2 Zahlungen sind ohne Abzug spätestens fällig 14 Tage nach Zugang der Rechnung.
- 2.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Kreuzpointner berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Ist der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 I BGB, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Kreuzpointner darf für jede Mahnung € 10,00 berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 2.4 Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, ist Kreuzpointner zum Rücktritt vom Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt. Alternativ kann Kreuzpointner vom Besteller eine Sicherheit verlangen.
- 2.5 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 2.6 Wenn Kreuzpointner die vom Besteller beigestellten Pläne ergänzen, ertüchtigen oder in ein zentrales Plansystem einstellen muss, sind die Aufwendungen nach den Angebotspreisen zusätzlich zu vergüten.

3. EIGENTUMSVORBEHALT

- 3.1 Kreuzpointner behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem Liefervertrag entstandenen Forderungen vor. Gegenüber Unternehmen und sonstigen Personen gem. § 310 I 1 BGB behält sich Kreuzpointner das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller vor.
- 3.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt an Kreuzpointner in Höhe des vereinbarten Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten ab, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Lieferung/Leistung

ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Davon unberührt bleibt die Befugnis von Kreuzpointner, die Forderung selbst einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller nicht berechtigt.

- 3.3 Bei Verbindung mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen Dritter sowie Bei- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Besteller bereits jetzt die Werklohnforderung und/oder den dadurch entstehenden Miteigentumsanteil in Höhe des Kreuzpointner zustehenden Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an Erfüllungsstatt an Kreuzpointner ab, die die Abtretung annimmt.
- 3.4 Auf Verlangen des Bestellers ist Kreuzpointner verpflichtet, Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Kreuzpointner.
- 3.5 Abtretungen werden hiermit für den Abtretungsfall vom jeweils anderen Vertragspartner im Voraus angenommen.

4.

LIEFERZEIT

- 4.1 Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 4.2 Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die Kreuzpointner nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend bzw. angemessen. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Lieferungen von Kreuzpointner eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich ferner entsprechend bei Änderung oder Ergänzung des Auftrags.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Kreuzpointner berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Kreuzpointner ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

- 4.4 Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zweckmäßig und für den Besteller zumutbar sind.

5. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

- 5.1 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk oder Auslieferungslager von Kreuzpointner verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Kreuzpointner weitere Leistungen wie frachtfreie Versendung, Anfuhr oder ähnliches übernommen hat. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstand ab Annahmeverzug auf den Besteller über. Kreuzpointner kann bei Annahmeverzug oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Bestellers den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.
- 5.2 Zum Abschluss einer Transportversicherung ist Kreuzpointner nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Weisung des Bestellers verpflichtet. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Besteller.

6. MONTAGEBEDINGUNGEN

- 6.1 Bei allen von Kreuzpointner durchzuführenden Montagen hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen.
- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;

- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von Kreuzpointner und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind;
 - f) Versicherungsschutz für Materialien und Werkzeuge gegen Diebstahl und Beschädigung jeder Art;;
 - g) vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
 - h) vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 6.2 Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von Kreuzpointner zu vertretende Umstände, gehen alle Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Anreisen zu Lasten des Bestellers.
- 6.3 Der Besteller hat wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 6.4 Zur Erteilung von verbindlichen Zusagen, insbesondere in Gewährleistungsfragen, sind die von Kreuzpointner beauftragten Monteure nicht berechtigt.
- 6.5 Sofern die Fälligkeit der Vergütung von Kreuzpointner vertraglich von der Abnahme einer Montageleistung abhängt, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Kreuzpointner, gilt sie mit Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Montage/Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wurde.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

- 7.1 Garantien für die Beschaffenheit der Lieferung/Leistung übernimmt Kreuzpointner nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Im übrigen sind die von Kreuzpointner abgegebenen Erklärungen und Unterlagen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Lieferung/Leistung nur annähernd maßgebend und nicht garantiert.
- 7.2 Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich gegenüber Kreuzpointner angezeigt, gilt die Lieferung als genehmigt. Dies gilt gegenüber Verbrauchern nur, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Kreuzpointner unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft erweisen. Sachmängel sind gegenüber Kreuzpointner unverzüglich schriftlich zu rügen. Kreuzpointner ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist Kreuzpointner von der Sachmängelhaftung befreit.
- 7.3 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat Kreuzpointner sie insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.5 Ansprüche des Bestellers wegen der zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
- 7.6 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Kreuzpointner gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen Kreuzpointner gem. § 478 II BGB gilt vorstehende Regelung Ziff. 7.5. entsprechend.

- 7.7 Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Lieferung des Vertragsgegenstandes. Ist der Besteller ein Verbraucher, verjähren die Gewährleistungsansprüche wegen neu hergestellter Sachen in zwei Jahren ab der Lieferung.
- 7.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen nachfolgende Ziff. 8. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 7 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen Kreuzpointner und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.

HAFTUNG

- 8.1 Eine Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht nur, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht wurde oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Folgeschäden besteht keine Haftung. Die Haftung ist der Höhe nach auf die von Kreuzpointner abgeschlossene Versicherungssumme / Deckungssumme begrenzt. Bei Beschädigung von Daten umfasst die Haftung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 8.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen aus Produkthaftungsgesetz sowie bei vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflichten oder bei arglistigem Verschweigen.
- 8.3 Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlich geregelten Verjährungsbeginn. Abweichend gelten bei grobem Verschulden sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Organe des Lieferers, seine Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

9.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort Burghausen.
- 9.2 Ist der Besteller Kaufmann, ist das Landgericht Traunstein für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zuständig.

- 9.3 Zur Anwendung kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 9.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. In einem solchen Fall kann eine jede Vertragspartei die Vereinbarung einer neuen gültigen Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Besten erreicht.